

Zürich, 13.7.2018

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA  
David Mösch  
Laupenstrasse 27  
CH-3003 Bern  
[david.moesch@finma.ch](mailto:david.moesch@finma.ch)

## Rundschreiben „Tarifizierung berufliche Vorsorge“ -

Totalrevision der FINMA-Rundschreiben 2008/12 „Drehtürprinzip berufliche Vorsorge“ und 2008/13 „Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge“

Sehr geehrter Herr Mösch

Gerne nehmen wir an der Anhörung des neuen FINMA-Rundschreibens teil. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in allgemeine Bemerkungen und Kommentare zu einzelnen Randziffern.

### 1. Allgemeine Bemerkungen

#### 1.1. Übereinstimmung zwischen Rundschreiben und Erläuterungsbericht

Ein Erläuterungsbericht sollte nur sicherstellen, dass die Vorgaben des Rundschreibens absolut eindeutig sind und nicht verschiedentlich interpretiert werden können. In diesem Fall enthält aber der Erläuterungsbericht Formulierungen, die deutlich weiter gehen als die Vorgaben des Rundschreibens oder sogar in Widerspruch zu diesen stehen. Beispiele davon sind das Verbot von versicherungstechnisch nicht begründeten Rabatten (Kernpunkte, Punkt 2.) oder die Vorgabe betreffend Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten (Seite 11, "sinngemäss wie die von Alters- und Hinterlassenenrenten").

Wir empfehlen, sämtliche relevante Punkte ins Rundschreiben zu integrieren und die notwendigen Präzisierungen in den Erläuterungsbericht einzubringen.

#### 1.2. Umwandlungssätze im Obligatorium

Das Rundschreiben gilt laut Rz 2 für die Tarife und allgemeinen Versicherungsbedingungen der beruflichen Vorsorge gemäss Versicherungszweig A1. Es beschränkt sich aber bei den Umwandlungssätzen auf das Überobligatorium (Rz 12). Die Finanzierung der durch den gesetzlich vorgeschriebenen und versicherungstechnisch nicht korrekten Mindestumwandlungssatz definierten Altersrente wird nicht angesprochen. Umhüllende Lösungen, bei denen der tarifarische Umwandlungssatz auch im obligatorischen Bereich gilt, sind im Rundschreiben nicht klar geregelt. Der einzige Hinweis auf umhüllende Lösungen findet sich im Erläuterungsbericht ("Umhüllende Lösungen [...] verstehen sich subsumiert in den Grundsätzen zum Überobligatorium") und schafft u.E. ungenügend Klarheit.

Wir empfehlen, das Rundschreiben so zu formulieren, dass innovative Finanzierungsformen nicht verhindert werden und so dass die Vorgaben insbesondere für umhüllende Lösungen klar sind.

### 1.3. Technische Zinssätze und Drehtürtarif

Mit Bestimmungen, welche neu auch die technischen Zinssätze für die Sparversicherung, Freizügigkeitspolicen, (überobligatorische) Umwandlungssätze sowie für die Übertragung laufender Alters- und Hinterlassenenleistungen regeln, geht das geplante Rundschreiben weit über die aktuell gültigen Regelungen gemäss bestehenden Rundschreiben hinaus.

Dabei richten sich die geplanten Bestimmungen im Wesentlichen danach, ob Gelder neu anzulegen sind oder bereits im Anlageportfolio enthalten sind, was unserer Sicht eine zu starke Vereinfachung darstellt. Im aktuellen Kapitalmarktumfeld würden die neuen Anforderungen zu technischen Zinssätzen führen, welche teilweise erheblich von den aktuell verwendeten Grundlagen abweichen. Eine Folge wäre beispielsweise, dass die überobligatorischen Umwandlungssätze innerhalb kurzer Zeit in einem für versicherte Personen unzumutbaren Ausmass gesenkt werden müssten.

Wir empfehlen, die zu weit gehenden Vorgaben betr. Zinssätze aus dem Rundschreiben zu entfernen und im Allgemeinen die Möglichkeit von Übergangsfristen vorzusehen, um die Prämien- und Leistungsanpassungen für die Versicherungsnehmer und die Versicherten in einem zumutbaren Rahmen abzufedern.

### 1.4. Tarifgenerationen

Gemäss Erläuterungsbericht (S. 8) geht die FINMA davon aus, "dass eine Tarifierfassung i.d.R. auf das gesamte Portefeuille inkl. Neugeschäft zur Anwendung kommt". Auf S. 9 steht: "die Verträge sind zu diesem Zeitpunkt ohne Übergangsfristen auf die aktuellen Tarife umzustellen".

Es ist nicht klar, ob diese Vorgabe sich nur auf die aktiven Versicherten bezieht, oder auch auf die Reservierung der schon laufenden Leistungen.

Die Aussage im Abs. 3.7 des Erläuterungsbericht: "[Art. 16a BVV2] impliziert, dass der Übernahmetarif für die Berechnung des Deckungskapitals zur Anwendung kommen muss" stimmt u.E. nur dann, wenn für die laufenden (insb. Alters-)Renten der Tarif eingefroren werden darf und ein Übernahmetarif mit mehreren Generationen möglich ist. Art. 16a BVV2 impliziert nicht, dass der Abfindungswert aller laufenden Leistungen mit dem neuen Tarifgrundlagen gerechnet werden müssen.

Allerdings scheint Rz 16 einen Generationendrehtürtarif zu verbieten. Dies würde die Abgabe und Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten erheblich erschweren, da der Versicherer laut Rz 16 und Art. 63 AVO seinen ganzen Bestand an Altersrenten mit einem sehr tiefen Zins (basierend auf risikogerechten Neugeldrenditen) reservieren müsste.

Wir empfehlen, diesen Punkt im Rundschreiben anzupassen.

## 2. Kommentare zu einzelnen Randziffern

**Rz 4:** *Der Geschäftsplan nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) umfasst eine Beschreibung der Tarife, aus welcher sich sämtliche Prämien und Leistungen inklusive Abfindungswerte eindeutig nachrechnen lassen.*

**Kommentar:** Die meisten Leistungen ergeben sich nicht nur aus dem Tarif, sondern auch aus dem Vorsorgeplan. Die Formulierung "sämtliche Leistungen" ist an dieser Stelle somit nicht korrekt. Ausserdem sollte der Begriff "Prämie" präzisiert werden. Gemeint ist die technische Prämie (Rz 10) und nicht die Vertragsprämie (Rz 11).

**Vorschlag:** *Der Geschäftsplan nach Art. 4 Abs. 2 Bst. r des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) umfasst eine Beschreibung der Tarife, aus welcher sich die technischen Prämien und die Abfindungswerte eindeutig nachrechnen lassen.*

**Rz 13:** *Die überobligatorische Sparversicherung beinhaltet als wesentliche Berechnungskomponente die Renditeerwartung des Bestandes mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag. Für Freizügigkeitspolicen bilden risikogerechte Neugeldrenditen mit kurzer Laufzeit die Berechnungsgrundlage.*

**Kommentar:** Die neuen Bestimmungen führen einerseits zu Zinssätzen, welche teilweise erheblich von den aktuell von den Versicherern verwendeten Zinssätzen abweichen, was bei einer Umsetzung dieser Vorschrift angemessene Übergangsfristen erfordert. Andererseits engen sie den Tarifgestaltungsspielraum erheblich ein. Zudem kann die vorgeschlagene Bestimmung für Freizügigkeitspolicen zu einer negativen Verzinsung führen, was gesetzlich gar nicht zulässig ist. Da die Festlegung und Anpassung technischer Zinssätze im Tarif genehmigungspflichtig ist, spricht nichts dagegen, diese Bestimmungen im geplanten Rundschreiben ersatzlos zu streichen.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 14:** *Bei Vollversicherungen werden die technischen Zinssätze anhand der Renditeerwartung des Bestandes als wesentliche Komponente mit einem angemessenen Sicherheitsabschlag bestimmt.*

**Kommentar:** S. unseren Kommentar zu Rz 13.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 15:** In den übrigen Fällen sind die technischen Zinssätze an risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Verrentung zu bestimmen.

**Kommentar:** S. unseren Kommentar zu Rz 13.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 16:** *Bei der Übernahme von Alters- und Hinterlassenenrenten orientieren sich die technischen Zinssätze an risikogerechten Neugeldrenditen zum Zeitpunkt der Übernahme.*

**Kommentar:** S. unseren Kommentar zu Rz 13. Zudem wird durch diese Bestimmung ein Generationendrehtürtarif unmöglich gemacht und damit die Übertragung von laufenden Alters- und Hinterlassenenleistungen erheblich erschwert. Die geplante Anforderung führt nämlich dazu, dass sämtliche abzugebende und zu übernehmende Alters- und Hinterlassenenrenten mit einem einheitlichen, aktuell sehr tiefen technischen Zinssatz zu tarifieren wären. Die hierfür notwendige Reserveverstärkung vom ganzen Bestand (gemäss Art. 63 AVO) würde auf Kosten der Aktiven erfolgen, sofern sie überhaupt finanzierbar ist.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 22:** *Die technischen Zinssätze sind anhand der Laufzeit der entsprechenden Leistungen und risikogerechten Neugeldrenditen zu bestimmen.*

**Kommentar:** S. unseren Kommentar zu Rz 13. Ausserdem erfolgt die Finanzierung der Risikoleistungen teilweise aus dem vorhandenen Altersguthaben und teilweise durch die eingenommenen Risikoprämien des laufenden Jahres. Daher ist die Bestimmung des technischen Zinssatzes lediglich basierend auf risikogerechten Neugeldrenditen nicht korrekt.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 24:** *Durch die Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung darf die Marge nur geringfügig verändert werden.*

**Kommentar:** Diese Vorgabe ist u.E. unklar formuliert und nicht nötig. Laut Rz 9 und 10 führen die Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung zusammen mit den Grundlagen 2. Ordnung zu risikogerechten Prämien. In die technische Prämie werden zusätzlich Sicherheitsmargen eingebaut (Rz 10). Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung verändern folglich die Marge nicht, sondern definieren die Best Estimate Prämie. Gemeint ist wahrscheinlich der Gesamteffekt der Tarifklassen- und Erfahrungstarifizierung im Berechnungsbestand. Dieser Effekt kann sich später wegen Verschiebungen in der Bestandzusammensetzung verändern, obwohl die Marge in den einzelnen Tarifklassen gleich bleibt. Das sollte nicht zu einer neuen Tarifeingabe zwingen.

**Vorschlag:** streichen

**Rz 25:** *Die individuelle Schadenerfahrung darf nur soweit berücksichtigt werden, als diese mit einem versicherungstechnischen Modell und basierend auf statistisch begründeten Kriterien hergeleitet werden kann. Die Tarifeingabe enthält diesen Nachweis.*

**Kommentar:** Hergeleitet wird nicht die individuelle Schadenerfahrung, sondern deren Einfluss auf die Prämien differenzierung.

**Vorschlag:** *Die risikogerechte Prämien differenzierung basiert auf anerkannten versicherungsmathematischen Methoden. Dabei ist das Ausmass, in welchem die jeweils verwendete Methode die individuelle Schadenerfahrung der betrachteten Firmenkollektive oder Firmenkollektiv-Gruppen in die Prämien differenzierung einfließen lässt, versicherungstechnisch begründbar.*

### 3. Kommentare zum Erläuterungsbericht

**S.3, "Kernpunkte" Abs. 2:** *Zweitens sollen Rabatte strikt nur zur Anwendung gelangen, wenn sie versicherungstechnisch begründet sind.*

Dieser Satz steht in Widerspruch zur Rz 26 des Rundschreibens, laut dem nicht versicherungstechnisch begründete Zu- und Abschläge "in einer kleinen Bandbreite" zugelassen sind.

**S.7, Abs. 3:** *Umhüllende Lösungen werden im neuen Rundschreiben nicht explizit beschrieben, aber verstehen sich subsumiert in den Grundsätzen zum Überobligatorium.*

Bei umhüllenden Lösungen darf die Gesamtbetrachtung des Bestandes nicht nach den gleichen strengen Kriterien des Rundschreibens, wie sie für das Überobligatorium für sich genommen gelten, erfolgen. Falls dies gefordert wäre, wären umhüllende Lösungen in der Praxis nicht möglich, was nicht im Sinn des Gesetzes ist.

**S.9, Abs. 1:** *Sowohl im Tarif als auch in den allgemeinen Versicherungsbedingungen ist klar darzustellen, was nach einer festen Vertragslaufzeit passiert und welcher Vertragspartei welche (Kündigungs-) Möglichkeit zusteht. Dasselbe gilt für die Regeln über eine Nicht-Erneuerung, bei Ablauf der Vertragsdauer oder in der Erneuerungsphase. Auf jeden Fall erlöschen – auch bei Erneuerungen – allenfalls gewährte Tarifgarantien und die Verträge sind zu diesem Zeitpunkt ohne Übergangsfristen auf die aktuellen Tarife umzustellen.*

Eine Pflicht zur Umstellung ohne Übergangsfristen würde der Absicht des Gesetzgebers widersprechen, den Kunden vor unzumutbaren Sprüngen in Prämie oder Leistungen zu schützen (vgl. Art. 53f BVG). Zudem soll explizit festgehalten werden, dass laufende Renten von allfälligen Umstellungen nicht betroffen sind.

**S. 9, letzter Absatz:** *Der Spartarif enthält die Berechnungsmethoden und Parameter, die für den Sparprozess zur Anwendung kommen (vgl. 143 AVO).*

Der Verweis auf den Sparprozess ist verwirrend, da die Übernahme/Abgabe von Hinterlassenenrenten in den Risikoprozess gehört. Ausserdem enthält der Spartarif gemäss Rz 12 zusätzlich den Übernahmetarif für Invalidenrenten, der an dieser Stelle im Erläuterungsbericht nicht erwähnt wird.

**S. 10 Abs. 4:** *Es ist darauf zu achten, dass bei der Umwandlung keine Nachreservierungsverluste entstehen.*

Bei umhüllenden Umwandlungssätzen lässt sich, insbesondere bei BVG-nahen Verträgen auf Grund des dominierenden obligatorischen Anteils, eine sofortige Nachreservierung in der Praxis kaum verhindern. Um umhüllende Lösungen nicht grundsätzlich auszuschliessen, muss dieser Absatz daher gestrichen werden

**S. 11, Abs. 2:** *Die Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten erfolgt sinngemäss wie die von Alters- und Hinterlassenenrenten.*

Diese Vorgabe entspricht nicht dem Rundschreiben (Rz 18: Für die Übernahme von Invaliden- und Invalidenkinderrenten werden anerkannte versicherungstechnische Grundlagen angewendet.) und muss entfernt werden.

Die aktuell gültige SVV-Richtlinie für die Übertragung von laufenden Invaliditätsleistungen soll zur Sicherstellung der Mobilität der Kunden und zur Vermeidung von Fesseln weiter anwendbar bleiben.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet  
Leiter Kommission Berufsständische Fragen



Klemens Binswanger  
Präsident